|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Handlungsanweisung des Direktors |  |
| SKOS A  SKOS B  SKOS C |  | 01.5.2022  ersetzt 01.01.2021 |
| Ausrichtung der Integrationszulage (IZU) | | |

# Grundlage

Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale

und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt.

Damit die Leistung zu einer Integrationszulage berechtigt, hat sie kumulativ folgende Kriterien zu erfüllen:

* Sie erhöht oder erhält die Chancen auf eine erfolgreiche Integration der Klientin bzw. des Klienten,
* ist überprüfbar und
* setzt eine individuelle Anstrengung voraus.

Die Integrationszulage ist eine personenbezogene Leistung, die mehreren Personen im selben Haushalt gewährt werden kann.

# Leistungen und Höhe der entsprechenden monatlichen IZU

Die Höhe der IZU richtet sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integra­tionsleistungen. Sie beträgt grundsätzlich zwischen Fr. 100.00 und Fr. 300.00 pro Person und Monat. Für Jugendliche und junge Erwachsene bis 24 Jahre gelten reduzierte Ansätze.

Beispiele für Leistungen, die eine IZU begründen (Aufzählung nicht abschliessend):

* Gemeinnützige Arbeit, Freiwilligenarbeit etc.
* Programm zur beruflichen Integration ohne Lohnzahlung (unabhängig vom Kostenträger, z.B. ALV, IV…)
* Motivationssemester, Brückenangebot
* Praktikum / Ausbildung
* Schulbesuch (Mittelschule, 10. Schuljahr, Schulabschluss nachholen etc.)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nach Pensum** | **ab 25 Jahre** | **bis 24 Jahre** |
| 100% Tätigkeit bzw. 40 Wochen-Std. | 300.00  % Anteil von 300.00,  jedoch mindestens  100.00 | 150.00  % Anteil von 150.00, jedoch mindestens  50.00 |
| Teilzeittätigkeit nach % oder Stunden |
| **Spezial-Situationen** | **ab 25 Jahre** | **bis 24 Jahre** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| NAVI mit Empfehlung absolviert | 100.00 | 50.00 |
| Vermittlung/Bewerbungscoaching (SEB, AMI, LBZ, usw.) | 100.00 | 50.00 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Genehmigte selbständige Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb. | 100.00 | 50.00 |

|  |  |
| --- | --- |
| Jobkarte  (Auszahlung durch Anbieter) | 6.00 pro Stunde, max. 300.00 pro Monat |

# Beginn und Ende der Ausrichtung der IZU

Die Entscheide für die Ausrichtung der IZU sind als Aktennotiz zu dokumentieren. Diese soll nachvollziehbar darlegen, aus welchem Grund eine IZU ausgerichtet, abgelehnt, beendet oder unterbrochen wurde. Klientinnen und Klienten werden in den Entscheidungsablauf involviert.

Die IZU ist ab demjenigen Zeitpunkt auszurichten, ab welchem die entsprechende Leistung erbracht wird. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt. Dazu bedarf es keines speziellen Verfahrens, im Konfliktfall oder auf Wunsch der Klientin/des Klienten ist ein schriftlicher Entscheid zu erstellen.

# Kumulation von Integrationszulage (IZU) und Einkommensfreibetrag (EFB)

pro Person: IZU und EFB sind bei entsprechender Leistungserbringung für eine Person kumulierbar.

pro Fall: In einem Fall können mehreren Personen IZU und/oder EFB ausgerichtet werden. Diese Leistungen sind bis max. Fr. 850.00/Monat kumulierbar.

# Kompetenzregelung

Die Ausrichtung der IZU liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.